

Fachbereich Öffentliche Sicherheit  
und Ordnung

LANDKREIS GÖTTINGEN

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die  
DIE LINKE  
PIRATEN  
PARTEI  
Kreistagsgruppe

im Hause

nachrichtlich an die weiteren Fraktionen im  
Kreistag des Landkreises Göttingen

**Anfrage zu Kreistagssitzung am 29.04.2020  
Maßnahmen des Ordnungsamtes**

Basis für das ordnungsbehördliche Handeln bilden die Regelungen der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17.04.2020 (CoronaVONds.)<sup>1</sup>.

Erkenntnisse aus anderen Ländern belegen die sehr hohe Dynamik des Infektionsgeschehens bei der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Göttingen zu verlangsamen, wird daher mit hoher Intensität weiterhin verfolgt und bildet daher auch die Basis dafür, Auflagen und Beschränkungen zu verfügen und deren Einhaltung zu überwachen.

Dies vorausgeschickt beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt:

**1. Welchen Handlungs- bzw. Ermessensspielraum haben Beamte des Ordnungsamtes bezüglich der Corona-Schutzmaßnahmen?**

*zusammengefasst mit*

**2. Wie begründen die Ordnungsbehörden die o. g. Praxis.**

Gem. § 12 Abs. 2 CoronaVONds. sind die Behörden und die Polizei gehalten, die Bestimmungen der Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden. Folglich liegt in diesem Fall lediglich ein intendiertes Ermessen vor, d. h. es müssen besondere Gründe vorliegen, um eine vom Regelfall abweichende Entscheidung treffen zu dürfen.

Hinweis: Die Beantwortung dieser Fragen bezieht sich ausschließlich auf das Handeln des Landkreises Göttingen. Die Umsetzung der vorgenannten Verordnung bei den kreisangehörigen Kommunen, der Polizei und der Stadt Göttingen wird sehr eng abgestimmt. Wie die dortige Praxis allerdings de facto ist, darüber liegen mir keine Erkenntnisse vor.

<sup>1</sup> in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 2020 (Nds. GVBL Nr. 10/2020)

**Servicezeiten:**

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
Do 13:30 – 16:00 Uhr

**Nutzen Sie unser Angebot  
zur Terminabsprache**

Göttingen,  
24.04.2020

**Auskunft erteilt:**

**E-Mail:**

**Telefon:**

**Fax:**

**Zimmer:**

**Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens:**

**Mein Zeichen:**  
FB32

**Standort:**  
Landkreis Göttingen  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen  
[www.landkreisgoettingen.de](http://www.landkreisgoettingen.de)

**Sparkasse Göttingen**  
IBAN: DE78260500010000505792  
BIC: NOLADE21GOE  
**Sparkasse Osterode am Harz**  
IBAN: DE02263510150003204476  
BIC: NOLADE21HZB  
**Kreis- und Stadtsparkasse Münden**  
IBAN: DE04260514500000006510  
**Sparkasse Duderstadt**  
IBAN: DE35260512600000121962

**3. Gibt es Beschwerden gegen Auflagen oder Bußgelder und wie werden diese gehandhabt?**

Es gibt immer wieder Beschwerden, Hinweise, Anregungen u. ä. zu der vom Land Niedersachsen erlassenen CoronaVONds, insbesondere auch im Hinblick auf verfügte Auflagen.

Diese werden entgegen genommen und gerade bei Beschwerden wird versucht, den Beschwerdeführern den Sinn und Zweck der Norm nochmals zu verdeutlichen. Aus hiesiger Sicht berechnigte Hinweise und Anregungen werden an die erlassende Behörde über den Niedersächsischen Landkreistag gemeldet.

Bis dato liegen mir keine Beschwerden zu Bußgeldern vor.

**4. Wie viele Ordnungsmaßnahmen wurden seit Beginn des Shutdowns nötig und bei welchen Verstößen?**

Per Auswertung am 23.04.2020 wurden meiner Behörde 127 Tatbestände nach dem Infektionsschutzgesetz angezeigt. Diese teilen sich wie folgt auf:

- 38x wurde der Tatbestand einer Zusammenkunft und Ansammlung von mehr als zwei Personen angezeigt,
- 21x wurde der Tatbestand des unrechtmäßigen Aufenthalts auf einem Privatgrundstück oder in einer Wohnung angezeigt,
- 2x wurde die Öffnung eines gewerblichen Betriebes (1x Restaurationsbetrieb (Außer-Haus-Verkauf) und 1x Fitnessstudio) angezeigt und
- ein Verfahren wurde eingestellt.

Zu den verbleibenden 66 Verfahren kann ich derzeit noch keine Auskunft geben, da sich diese noch in der Vorprüfung befinden. In der Regel geht es hierbei jedoch um Verstöße gegen die Nichteinhaltung des Mindestabstandes in der Öffentlichkeit und die Öffnung von gewerblichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr.

**5. Wie viele Bußgelder wurden seit Einführung des Bußgeldkataloges schon erhoben. Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Summe und Grund für das Bußgeld.**

Per Auswertung am 23.04.2020 wurden insgesamt 5 Bußgelder à 200,- € (zzgl. Verwaltungsgebühren) erhoben. 4x aufgrund der Nichteinhaltung des Mindestabstandes und einmal aufgrund des Betriebes eines Restaurationsbetriebes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter  
(Landrat)